

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER  
CONSEIL NATIONAL DU NOTARIAT AUTRICHIEN  
AUSTRIAN CHAMBER OF CIVIL LAW NOTARIES

An die  
Europäische Kommission  
Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit  
Referat E 2 - Ziviljustiz  
B-1049 Brüssel

per E-Mail: [jls-coop-jud-civil@ec.europa.eu](mailto:jls-coop-jud-civil@ec.europa.eu)

Brüssel, den 30. Juni 2009

Registriernummer der Österreichischen Notariatskammer im Register der Interessensvertreter:  
6475183729-37

**Stellungnahme**

**zum**

**Grünbuch**

**Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche  
Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in  
Zivil- und Handelssachen, KOM (2009) 175 endgültig**

Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich zu folgenden Fragen des oben  
genannten Grünbuchs Stellung zu nehmen:

*Frage 1:*

*Sind Sie der Ansicht, dass im Binnenmarkt der freie Verkehr von gerichtlichen  
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ohne irgendwelche Zwischenverfahren  
gewährleistet sein müsste (Abschaffung des Exequaturverfahrens)?*

*Wenn ja, meinen Sie, dass einige Garantien beibehalten werden sollten? Wie sollten  
diese Garantien gegebenenfalls aussehen?*

Wie die Kommission selbst im Grünbuch feststellt, kommt es offenbar nur in den  
seltensten Fällen dazu, dass aufgrund der Durchführung eines Exequaturverfahrens  
die Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen im Europäischen



Österreichische Notariatskammer

Avenue de Cortenbergh 172, B-1000 Bruxelles, Telefon: +32/2/737 90 00, Fax +32/2/737 90 09, E-Mail: [notar@arcadis.be](mailto:notar@arcadis.be)

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon: +43/1/402 45 09, Fax: +43/1/406 34 75

[kammer@notar.or.at](mailto:kammer@notar.or.at) [www.notar.at](http://www.notar.at)

Rechtsraum versagt werde. Das allgemeine Ziel der Abschaffung des Exequaturverfahrens wird von der Österreichischen Notariatskammer begrüßt. Diese Maßnahme würde wesentlich dazu beitragen, das Vertrauen der Mitgliedstaaten in die Rechtsordnungen der jeweils anderen weiter zu stärken. Es handelt sich hier um einen wichtigen Schritt zum weiteren Ausbau des Europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Hinsichtlich der öffentlichen Urkunden nach Artikel 57 der Brüssel I-Verordnung kann jedenfalls auf das Exequaturverfahren verzichtet werden. Der Österreichischen Notariatskammer ist im Übrigen was öffentliche Urkunden und deren Vollstreckung in Österreich betrifft, kein Fall bekannt, wo ein ordre public-Vorbehalt seit Inkrafttreten der Brüssel I-Verordnung zum Tragen gekommen wäre.

*Frage 8:*

*Lässt sich Ihrer Ansicht nach die Verordnung durch obige Vorschläge verbessern?*

Die Österreichische Notariatskammer setzt sich im Interesse der Bürger und Unternehmen für die Vereinfachung des Rechtsverkehrs und für die Zirkulation öffentlicher Urkunden im Europäischen Rechtsraum ein.

Der Begriff der „öffentlichen Urkunde“ ist gemeinschaftsrechtlich durch das Urteil des EuGH in der Rechtssache Unibank (Urteil vom 17. Juni 1999, Rechtssache C-260/99) definiert.

Dieses Urteil fußt auf dem *Jenard/Möller*-Bericht zum Luganer Übereinkommen (LGVÜ)<sup>1</sup>, in dem dargelegt wurde, dass für die Geltung eines Schriftstücks als öffentliche Urkunde insbesondere die Beteiligung einer Behörde oder einer mit *imperium* ausgestatteten Stelle als unabdingbar angesehen wird.

Dokumente, die nicht von einem Träger eines öffentlichen Amtes oder von einer Behörde errichtet werden, können daher nicht unter diesen Urkundenbegriff des zitierten EuGH-Urteils fallen, da die Amtsträgereigenschaft der Beurkundungsperson Grundvoraussetzung für die Qualität der öffentlichen Urkunde ist.

Es ist daher im Rahmen der Revision der Verordnung strikt darauf zu achten, dass im Interesse der Rechtssicherheit und unter Bedachtnahme auf die besonderen Rechtswirkungen öffentlicher Urkunden auf die Eigenschaft und die Qualität des Beurkundungsorgans unter Bedachtnahme auf die Unibank-Entscheidung besonderes Augenmerk gelegt wird.

---

<sup>1</sup> *Jenard/Möller*, Bericht über das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Lugano am 16. September 1988, ABI EG 1990 Nr C 181, 57.

Es gibt keine Veranlassung, von diesem gemeinschaftsrechtlichen Acquis abzugehen.

Bezüglich der Rechtslage in England und Wales ist im Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen<sup>2</sup> zu lesen: „Zwar werden die öffentlichen Urkunden anderer Mitgliedstaaten in England und Wales vollstreckt, doch werden in England und Wales keine solchen Urkunden abgefasst.“

Daraus muss gefolgert werden, dass es angelsächsischen Rechtspraktikern (Solicitors, Notaries Public) an der Ausstattung mit öffentlicher Gewalt und daher an der entscheidenden Qualifikation als Amtsträger fehlt. Dies ist aber wie erwähnt zentrales Element für die Beurteilung des Vorliegens einer öffentlicher Urkunde und ihrer Rechtswirkungen (Beweiskraft, Vollstreckbarkeit).

Hinsichtlich der im Punkt 8.3 des Grünbuchs angesprochenen Frage der „automatischen Anerkennung öffentlicher Urkunden“ ist festzustellen, dass der Begriff der „Anerkennung“ bisher nicht Gegenstand einer Klärung seitens der Rechtssprechung des EuGH war. Es erscheint unklar, was unter dem Begriff „der Anerkennung“ gemeinschaftsrechtlich zu verstehen ist. Die Brüssel I –Verordnung umfasst in erster Linie die Vollstreckung ausländischer Akte. Es erscheint daher angemessen, die Frage der Anerkennung der öffentlichen Urkunden nicht im Zusammenhang der Revision der Brüssel I-Verordnung, sondern im Rahmen des zu erwartenden Grünbuchs der Kommission zu öffentlichen Urkunden, das für 2010 angekündigt wurde, zu diskutieren.

Im Übrigen erscheint bei diesem Themenbereich ein schrittweises Vorgehen der Europäischen Kommission sinnvoll. Im Rahmen der Revision der Brüssel I – Verordnung sollte sich die Europäische Kommission bei öffentlichen Urkunden zunächst auf die Abschaffung des Exequaturverfahrens und auf die Frage eines ordre public-Vorbehaltes konzentrieren, um die Vertrauensbasis für den Rechtsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten weiter auszubauen. In weiterer Folge, nämlich im Rahmen des angekündigten Grünbuchs zu öffentlichen Urkunden, macht es Sinn, die Abschaffung der Apostille und der Notwendigkeit der Überbeglaubigung im Rechtsverkehr innerhalb der Europäischen Union und die Frage der Anerkennung öffentlicher Urkunden zu prüfen.



Dr. Klaus Woschnak  
(Präsident)

---

2